



Visum zur Eheschließung in Deutschland

Beabsichtigen Sie, in Deutschland zu heiraten und anschließend in Deutschland Wohnsitz zu nehmen, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Falls Sie Ihren Wohnsitz in China haben und lediglich zur Hochzeitsfeier nach Deutschland reisen (max. 90 Tage), ist ein Besuchervisum (Schengenvisum) zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind bei der Beantragung eines Heiratsvisums vorzulegen:

1. drei sorgfältig ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis) und vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos), sowie unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
2. gültiger Reisepass.
3. Bestätigung des deutschen Standesamts über die erfolgte Anmeldung der Eheschließung.
4. Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse (Details weiter unten)
5. Passkopie der/des in Deutschland wohnhaften Verlobten, einschließlich Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis, sofern es sich nicht um einen deutschen Staatsangehörigen handelt.
6. Nachweis über die Finanzierung des Aufenthalts. Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66-68 AufenthG erbracht werden, in der sich eine Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet. Die Verpflichtungserklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung und kann im Generalkonsulat oder bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland abgegeben werden. Hierzu muss ein aktueller Einkommensnachweis und der Reisepass des Verpflichtenden vorgelegt werden.
7. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.
8. Sowohl das Generalkonsulat als auch die zuständigen deutschen Behörden können auf die Vorlage zusätzlicher Unterlagen bestehen.

Alle Unterlagen müssen im Original und mit 2 Kopien vorgelegt werden.

Alle Unterlagen müssen in die deutsche oder englische Sprache übersetzt sein.

Der Visumantrag kann nach rechtzeitiger Vereinbarung eines Termins eingereicht werden. Termine werden im Visumantragszentrum vergeben; www.germanvac-cn.com

Eine Terminvereinbarung wird dringend empfohlen: Antragsteller mit vorheriger Terminvereinbarung haben Vorrang. Ohne Termin kann die Abgabe des Visumantrags im Generalkonsulat nicht gewährleistet werden.

Im Visumantragszentrum können Sie persönlich oder eine bevollmächtigte dritte Person die Antragsunterlagen vorprüfen lassen und eine allgemeine Beratung zu Visafragen in Anspruch nehmen. Diese Serviceleistungen sind sinnvoll, da nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet werden können. Das Visumantragszentrum ist nicht befugt, Visumanträge zurückzuweisen.

Die Visumentscheidung liegt allein bei der Visastelle des Generalkonsulats.

Bitte erscheinen Sie pünktlich 15 Minuten vor der vereinbarten Zeit zu Ihrem Interview im Generalkonsulat. Antragsteller, die nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin erscheinen, können ihren Visumantrag nicht abgeben und müssen einen neuen Termin vereinbaren. Sollten Sie verhindert sein, wird empfohlen, dies dem Visumantragszentrum rechtzeitig mitzuteilen; Terminverschiebungen, die dem Visumantragszentrum mind. 2 Tage vor dem Interview mitgeteilt werden, sind kostenfrei möglich.

Die Gebühr für das Visum beträgt 30 Euro. Die Gebühr ist bei Vorsprache im Generalkonsulat zum jeweiligen Tageskurs in RMB zu entrichten. Zusätzlich fällt eine Servicegebühr im Visumantragszentrum in Höhe von 190 RMB an.

Die Ausgabe der Antragsformulare und Merkblätter ist gratis. www.kanton.diplo.de

Liegen alle Unterlagen vollständig vor, ist mit einer Bearbeitungszeit von mind. zwei bis drei Monaten zu rechnen. Es wird gebeten, von Zwischenfragen abzusehen.

Der Reisepass wird nach der Visaentscheidung des Generalkonsulats über das Visumantragszentrum zurückgegeben.

Antragsteller werden gebeten, die Angaben auf dem Visum (insb. Beginn und Ende der Gültigkeit, Schreibweise des Namens, Foto) unmittelbar nach Erhalt des Visum auf Richtigkeit zu überprüfen.

Das Visum erlaubt den Aufenthalt in Deutschland und wird mit einer Gültigkeit von 90 Tagen erteilt. Es muss nach Einreise in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde verlängert werden.

aktueller Hinweis zur Änderung des Ausländerrechts

Mit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes vom 28.08.2007 hat sich das Verfahren bei laufenden Visumanträgen zum Ehegattennachzug und zwecks **Heirat** geändert.

Nach der neusten Fassung des Aufenthaltsgesetzes müssen ausländische Ehepartner, die nach Deutschland ziehen möchten, schon bei Beantragung des Visums **einfache Deutschkenntnisse** nachweisen. Grund hierfür ist, es den nachziehenden Ehepartnern möglich zu machen, sich in Deutschland von Anfang an zumindest auf einfache Art auf Deutsch zu verständigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. So soll die neue gesetzliche Regelung den Einstieg in den Integrationskurs und damit auch die Integration in die deutsche Gesellschaft erleichtern.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse im Visumverfahren kann z.B. durch ein Sprachzertifikat vom Goethe-Institut (Start Deutsch 1) erbracht werden. Sollte das Belegen eines Sprachkurses beim Goethe-Institut unmöglich sein, können die Sprachkenntnisse hilfsweise in Form eines kurzen Interviews mit einer Konsularbeamtin / einem Konsularbeamten festgestellt werden. Dazu wird ein Gespräch in deutscher Sprache geführt und Fragen zur Person gestellt. Das Ergebnis des Interviews wird in einem Protokoll aufgenommen und der zuständigen Ausländerbehörde übermittelt.

Örtliche Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen in China:

Die Bundesrepublik Deutschland unterhält in der Volksrepublik China verschiedene Vertretungen mit festgelegtem Amtsbezirk in Visumsangelegenheiten:

- Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Provinzen Guangdong, Fujian, Hainan und dem Autonomen Gebiet der Zhuang-Nationalität Guangxi ist ausschließlich das **Generalkonsulat Kanton** zuständig.
- Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Provinzen Anhui, Jiangsu, Zhejiang und der Stadt Shanghai ist ausschließlich das Rechts- und Konsularreferat des **Generalkonsulat Shanghai** zuständig: New Century Plaza, 14. Stock, 188 Wu Jiang Road, Shanghai 200041, Tel. (021) 6217 1520, Fax: (021) 6218 0004, www.shanghai.diplo.de
- Das **Generalkonsulat Chengdu** ist zuständig für die Provinzen Sichuan, Guizhou, Yunnan und die Stadt Chongqing. 25th Floor, Western Tower, No. 19, 4th Section Renmin Nan Road, Chengdu 610041, Tel.(028) 8528 0838, Fax: (028) 8528 0866, www.chengdu.diplo.de
- Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den anderen Provinzen beantragen ihre Visa bei der **Botschaft Peking**: 17 Dongzhimenwai Dajie, Peking 100600, Tel: (010) 8532 9000, Fax: (010) 6532 3557, www.peking.diplo.de
- Für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Hongkong und Macao ist ausschließlich das **Generalkonsulat Hongkong** zuständig: United Centre, 21. Stock, 95 Queensway-Central, Hongkong, Tel (00852) 2105 8777, Fax (00852) 2105 8788, www.hongkong.diplo.de

I.d.R. ist der **gewöhnliche Aufenthalt** der Ort, an dem eine Person tatsächlich arbeitet und lebt. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt ist auszugehen, wenn sich die Person bereits seit sechs Monaten an dem betreffenden Ort aufhält oder sich an diesem Ort voraussichtlich künftig längerfristig aufhalten wird. Stimmt der gewöhnliche Aufenthalt nicht mit dem Haushaltsregister (hukou) oder dem Ausstellungsort des Reisepasses überein, sollte Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt vorgelegt werden (gültige Befristete Aufenthaltskarte □□□, Arbeitsvertrag, polizeiliche Bestätigung).